

# **Satzung**

## **der Europäischen Bewegung Sachsen- Anhalt e.V.**

(Stand 10. November 2014)

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Europäische Bewegung Sachsen-Anhalt e.V.“ Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und hat seinen Sitz in Magdeburg.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der europäischen Integration in Sachsen-Anhalt und die Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation der Bürgerinnen und Bürger und der europäischen Zivilgesellschaft.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, durch Informations- und Bildungsarbeit die europäische Integration zu fördern. Der Verein und seine Mitglieder sind für das Gebiet von Sachsen-Anhalt tätig.

(3) Der Verein hat weiter die Aufgabe, die vielen unterschiedlichen europäischen Informations-, Kooperations- und Bildungsaktivitäten seiner Mitglieder zu unterstützen und so einer breiten Öffentlichkeit die Bedeutung der europäischen Einigung sichtbar zu machen. Er fördert den direkten Informations- und Bildungsaustausch zwischen den Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

(4) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er eigene Initiativen entfaltet, um die europäische Integration zu fördern.

(5) Der Verein hat die Aufgabe, als Mitgliedsorganisation der Europäischen Bewegung Deutschland e.V., Sachsen-Anhalt zu vertreten.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen beziehen oder Aufwandsersatz in ungewöhnlichem Umfang erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- (1) Dem Verein können ordentliche und außerordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die in Sachsen-Anhalt vertretenen demokratischen Parteien, Personenvereinigungen, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie sonstige Einrichtungen sein, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennen und sich im Sinne von § 2 der Satzung betätigen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten als Einzelpersonen, die sich um die Europäische Bewegung Sachsen-Anhalt oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag oder auf Einladung des Präsidiums erworben werden.
- (2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes wird durch das Präsidium beschlossen und gilt unmittelbar. Sie wird unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihre Bestätigung versagt.
- (3) Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen einer Organisation oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied durch sein öffentliches Auftreten oder anderweitig außerhalb seines engen privaten Bereiches zu verstehen gibt, dass es nicht mit dem Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung

einverstanden ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Er wird unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht bestätigt.

(4) Hat ein Mitglied dem Verein mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft Sacheinlagen zur Verfügung gestellt, so hat der Verein bei Verlust der Mitgliedschaft diese Sacheinlagen zurückzugeben, soweit dies beantragt wird. Für verbrauchbare oder abnutzbare Gegenstände wird ein Ersatz oder eine Nutzungsentschädigung nicht geschuldet.

## **§ 7**

### **Gliederung**

(1) Der Verein ist Mitgliedsorganisation der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.. Sie umfasst den räumlichen Bereich des Landes Sachsen-Anhalt und wirkt in den Organen (Mitgliederversammlung, Präsidium) der Europäischen Bewegung Deutschland e.V. mit.

## **§ 8**

### **Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium (Vorstand im Sinne von § 26 BGB)

(2) Die Organe haben die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Soweit eine Aufgabe keinem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist das Präsidium zuständig.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung bilden die Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht sowie die außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Delegierten mehr als ein Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins vertreten werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden.

(3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Weisung des Präsidenten durch die Geschäftsführung. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Delegierten (mindestens jedoch drei Delegierte) dies verlangt. Die

Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Dabei werden der Versammlungstag und der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet.

(4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Präsidenten und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahlen

I.) Wahl des Präsidiums

II.) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung und des Vertreters für den Vorstand der Europäischen Bewegung Deutschland e.V.

III.) Wahl der Rechnungsprüfer

IV.) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Aufgrund einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der am Wahlakt beteiligten Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch dieser Wahlakt nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

b) Beschlüsse

I.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

II.) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgelegten Angelegenheiten

c) Feststellung der Jahresabschlussrechnung,

d) die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben

(6) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Gäste einladen.

## § 10

### Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. ein bis drei Vizepräsidenten
  - c. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die die Struktur des Vereins repräsentieren
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, je einen Vertreter für das Präsidium zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ein gewähltes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt wird – längstens aber sechs Monate. Nach Ablauf fällt der unbesetzte Präsidiumsposten für die laufende Amtszeit weg.
- (4) Der Präsident und jeder Vizepräsident sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist ein Vizepräsident zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Die Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten zur Vertretung berufen sind, ergibt sich aus gesondertem Beschluss des Präsidiums.
- (5) Das Präsidium kann einen Teil seiner Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums kommen mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Präsidiumsmitglieder zustande. Bei Stimmengleichgewicht entscheidet das Votum des Präsidenten, in deren/dessen Abwesenheit die seines Vertreters. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden. Hierbei sind die zu befragenden Präsidiumsmitglieder nicht verpflichtet, ihre Stellungnahme vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Zugang der Anfrage abzugeben. Ein auf diese Weise herbeigeführter Beschluss wird nur dann verbindlich, wenn die Zahl der zustimmenden Voten überwiegt und wenn mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder ein Votum vorlegt. Die ausdrückliche Erklärung, sich zu enthalten, gilt als Mitwirkung an der Beschlussfassung. Die so gefassten Beschlüsse sind von der Geschäftsführung sämtlichen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) An den Sitzungen des Präsidiums können auf Vorschlag des Präsidenten Gäste teilnehmen, soweit sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium bestellt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Hierzu zählt es insbesondere, die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen einzuberufen, vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Die Geschäftsführung nimmt protokollführend mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzung teil. Die Protokolle sind dem jeweiligen Organ in dessen nachfolgender Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 12**

### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Sie haben Anspruch auf je ein Exemplar der vom Verein herausgegebenen Publikationen.

## **§ 13**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Das Präsidium kann für die Aufgaben des Vereins, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen, eine Geschäftsordnung beschließen, an welche die Geschäftsführung gebunden ist.
- (2) Zum Gegenstand der Geschäftsordnung können alle Angelegenheiten gemacht werden, die nicht zwingend durch das Gesetz oder durch diese Satzung geregelt sind.
- (3) Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden.
- (4) Das Präsidium hat die Geschäftsordnung sowie ändernde und ergänzende Beschlüsse zur Geschäftsordnung unverzüglich nach Erlass der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 14**

### **Haushaltsführung, Rechnungslegung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr eine Abschlussrechnung mit einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Das Präsidium stellt die Jahresabschlussrechnung fest. Sie ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Hierzu hat die Geschäftsführung den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Rechnungsprüfer haben sich über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung und der Rechnungslegung zu äußern. Die Jahresabschlussrechnung ist mit einem zusammenfassenden Bericht der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund der ihr vorgelegten Jahresabschlussrechnung über die Entlastung des Präsidiums.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die die Satzungsänderung beschließen soll, zu versenden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf welcher die Auflösung beschlossen werden soll, gestellt und mit der Tagesordnung angekündigt werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Europäische Bewegung Deutschland e.V., die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Europäische Bewegung Deutschland e.V. nicht mehr existiert, fällt das Vereinsvermögen an die Europa-Union Deutschland oder deren Rechtsnachfolger, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



(3) Soweit Gegenstände aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften erworben worden sind, geht das Eigentum auf denjenigen über, der die Mittel zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.